Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg Oldenburg [u.a.], 1896

[Landesgeschichte]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

durch das nordwestliche Deutschland" (Leipzig 1895) genannt, welcher zur Orientierung recht geeignet ist. 1)

Das Saterland bildet jest den nordwestlichen Teil bes oldenburgischen Berwaltungsamtes Friesonthe; die heut als nördlichster Teil dazu gerechnete ehemalige Johanniter= kommende Bokelesch hat früher niemals mit ihm in irgend= welcher organischen Verbindung gestanden. Es wird burch= floffen von der Sater-Ems, welche am Gubende des Landes aus dem Zusammenfluffe der Marka und Dhe entsteht, deren erstere bei Wrees, lettere aber bei Sogel auf bem Hümmling entspringt. Die durch diese Gemässer von bort herabgespülte und an ihren Ufern im Moor abgelagerte Erde hat allmählich bas leidlich fruchtbare schmale Belände entstehen laffen, auf welchem die Saterlander wohnen; die nördlichste Ortschaft besselben, Utende, ift von der süb= lichften, Scharrel, etwa 8 km entfernt. Die Berbinbung mit den Umlanden war stets schwierig, am wenigsten nach Ditfriesland hinein. Außer bem "gemeinen freien Strom burch bas Sagaterland nach Friesland fliegenb" gab es, wie die Saterländer im Jahre 1588 versicherten, einen practicablen Fahrweg dorthin über das Bofelescher Moor, beffen sich die "Münfterschen Untertanen auf dem Sümmling, die Bechtischen, Friesonthischen, Kloppenburgischen und andere Rauf= und Wandersleute in= und außerhalb Stifts mit Wagenfuhr bder auch sonft ihr Bieh in ober aus Fries= land zu treiben" bedienten. Freilich habe biefer Weg einen wechselnden Lauf, da er "nach Gelegenheit bes Gemörtes und des Gewitters hoch oder niedrig, wo es am bequemften,

¹⁾ Derselbe weist S. 266 ff. noch einige allgemein gehaltene Abshandlungen über das Saterland sowie über die dortige Volkstracht nach, welche hier übergangen werden konnten.

gesucht werden müsse." Sedenfalls bestand eine direkte Fahrverbindung mit der Stadt Friesopthe, zu welcher das Saterland stets nahe Beziehung hatte, nicht; auf einer Karte von 1773 ist der Weg dorthin, sobald er das seste Flußuser verläßt, als unfahrbar bezeichnet. Vom Zusammensluß der Ohe und Marka zog sich letzterer entlang ein ganz
schmaler Streisen sesten Landes dis in die Gegend von Markhausen, dis wohin das Flüßchen auch schiffbar war,
und dort wurde die hohe Geest der Grafschaft Kloppenburg erreicht. Von hier stand über die Bischossbrücke und
Wrees der Weg in den Hümmling offen.

Während die Höhen des Hümmling und die Kloppensburger Geeft reich sind an mächtigen megalithischen Denkmälern und Hügelgräbern, entbehrt das Saterland diese Zeugnisse urältester Cultur gänzlich. Wir folgern daraus, daß es in "prähistorischer" heidnischer Zeit unbewohnt, vielleicht auch unbewohndar war. 1) Auch die ersten Jahrshunderte des Christentums brachten hierin noch seine Aenderung. Kloster Corvey hatte 834 Meppen, 855 Visbeck mit den zugehörigen Kirchen erhalten und im Laufe der Zeit in diesen Gegenden zahlreiche Besitzungen erworben. Das darsüber im 11. Jahrhundert aufgenommene Register²) verszeichnet eine Menge von Ortschaften in näherer und nächster Umgebung des Saterlandes, aber seine in diesem selbst beslegene. 3) Es ist danach wenigstens wahrscheinlich, daß solche

¹⁾ Ein Fund von Römermünzen im Moor bei Utende (Siebs S. 242), über den Näheres nicht bekannt, beweift weder dafür noch dagegen.

²⁾ Dinabr. UB. I Nr. 116.

³⁾ Die Erörterung der Frage, ob das Saterland zum Fenkigau gehört habe (D. Meyer in Mitteilungen d. Osnabr. G. B. III, 1853, S. 276, IV, 1860, S. 197) erscheint daher überflüssig.

damals noch nicht vorhanden waren; Kirchen gab es jedensfalls dort noch nicht, denn in dem um 1150 abgefaßten Verzeichniß der Corvey infolge der Schenkung von 834 geshörigen Patronate innerhalb der Diöcese Dsnabrück werden nur die benachbarten Kirchen zu Sögel, Werlte, Krapendorf (Pfarre für Kloppenburg), Ohthe (das Dorf AltensOhthe), Gr. Kneten aufgeführt.¹)

Erst das 13. Jahrhundert führt uns auf sicherere Spur. Die Grafen von Tecklenburg besaßen eine Grafsschaft Sygeltra, welche der mit Graf Heinrich verlobten Tochter des Grafen von Ravensberg, Jutta, 1238 als Morgensgabe zugesagt wurde. Diese comitia wird zusammen mit der euria Oythe³) (aus welcher sich einige Jahrzehnte später Stadt und Burg Friesoythe entwickelten) bei AltensOythe genannt, dürste also nicht in allzugroßer Entsernung von dieser gelegen haben. In demselben Zusammenhang wird sie noch einmal 1252 erwähnt, sonst kommt sie urstundlich nicht vor, und Sicheres über ihre Belegenheit ist

¹⁾ Osnabr. UB. I S. 225.

²⁾ Beftf. UB. III S. 190.

³⁾ Es scheint mir wahrscheinlich, daß der Hof Ohthe, wie unsweiselhaft eine Anzahl anderer Besitzungen in der Grasschaft Aloppensburg, zu den Gütern gehörte, welche Gräsin Eilika von Oldenburg ihrem Gemahl Graf Heinrich von Tecklenburg (1150—1169) zubrachte. 1189 disponierten Graf Simon und seine Mutter Eilika über ein Haus in Dita (Alten-Ohthe, nicht Friesonthe, wie es Osnabr. UB. I S. 316 heißt). Besitz des Grasen von Oldenburg war auch der Hof Bokeloh bei Meppen (die Beziehungen der dortigen Kirche zur Grasschaft Sögel werden wir weiterhin besprechen); derselbe kam als Mitgist der Gräsin Salome von Oldenburg an Graf Gerbert von Stotel (Stoltenbrok, 1223—1260), der ihn 1242 dem Grasen Otto von Navensberg und seiner Gemahlin Sophia (ebenfalls eine geborene Gräsin von Oldenburg) überließ; Urk. bei Kindlinger, Münster. Beiträge III S. 172.

nicht bekannt. Schon Möser1) und von Ledebur2) haben aber die Vermutung ausgesprochen, daß fie auf dem damals von Friesen bevölkerten Hümmling zu suchen und ihren Namen vom dortigen uralten Dorfe Sogel erhalten habe. Dem hat zwar v. Richthofen widersprochen, vornehmlich weil der hummling fächfisch sei,3) jedoch meines Bedünkens mit Unrecht. Die alteste Namensform von Sogel ift Sugila;4) in einer Urfunde vom 9. August 1546 heißt es neben Sogelle auch Sogelte, Sögelte,5) und auf ber 1579 von Gerard de Jode herausgegebenen, von dem Ge= fretair des Fräulein Maria von Jever, Laurentius Michaelis, entworfenen Karte Oftfrieslands Sagelte. 6) Die Bewohner von Sogel find banach Sogeler, Sogelter; wie Siebs (S. 245) ausführt, lautet ber friesische Genitiv Pluralis davon Segiltra, Sigiltra. Ift dies zutreffend, fo haben wir in der comitia Sigiltra, Grafschaft Sögel, gu Anfang des 13. Jahrhunderts eine vorwiegend friefische, die Ems aufwärts aus Ditfriesland eingewanderte Bevölkerung7) anzunehmen, welche den ursprünglichen Namen ihrer Mundart entsprechend umgeformt hatte.

¹⁾ Donabr. Gesch. I (1. Aufl. 1768) 3. Aufl. 1819, S. 280. 282.

²⁾ Das Land und Bolk der Brufterer, 1827 S. 101, Anm. 388.

³⁾ Unterf. II S. 1301.

⁴⁾ Donabr. UB. I S. 97. — Der Bernfung auf das apotryphe Registrum Sarachonis hätte Siebs (S. 244) sich füglich enthalten sollen.

⁵⁾ Diepenbrod, Gesch. des Amtes Meppen S. 721.

⁶⁾ Bgl. das Facsimile der Karte in Deutsche geograph. Blätter X (Bremen 1887) Heft 2.

⁷⁾ Eine Erinnerung daran lebt in der Hümmling=Sage vom Friesenkönig Surwold (die Denkverse nennen ihn Hünenkönig), der unter einem mächtigen Dolmen im Börgerwalde in einem goldenen "husholt" (fries. — Sarg) begraben liegt. Als das Grab 1613 unterssucht wurde, fand sich "schier halb Friesland" ein und nahm "ein

Merkwürdig übereinstimmend stellen sich hierzu die älteren Ramensformen unferes Saterlandes und feiner Gin= wohner: 14. Jahrhundert (Landesfiegel) Zagelten; 1400 Sagharderlard, Sagherderland, Sagelterland; 1401 Sagelter= land; 1415 dgl.; 1417 Segelterland; 1424 Seghelterland; 1457 Zegeederland (wol nur ein Schreibfehler ftatt Zegelber= land), Saghelsland; 1474 Sagelter vrefen; ca. 1495 30gelter, Segelter frefen; 1497 Sagelterland; 1498 Sagelten; 1535 Sagelterland; 1554 Sagterland; ca. 1562 (G. Beninga) Sagelterland; 1584 dgl.; 1585 (Mercators Karte) Saderland; 1587 Sagterland, Sageterland; 1588 Sagelter, Saegbler; Sagelterland, Sagtlerland, Saegterland, Sageter= land, Sagaterland; 1596 (U. Emmins) Sageltani; 1615 Sagaterland; 1617 Sageterland, Saegerterland; 1641 Sageterland, Sagelterland; 1659 Sagterland; 1667 bgl.; 1699 dgl.; 1705 Sachterland; 1706 Saijterland (?); 1707 Sagterland und fo 3. B. noch in amtlichen Schriftstücken von 1839. Bei ben Eingeseffenen lautet heut, Siebs (S. 243) zufolge, ber Rame Gelterlond.

Daß dieser Gleichklang auf Zufall beruhe, ist undenkbar; wir werden vielmehr annehmen, daß das heutige Saterland, wie es aus Hümmlingerde erwachsen, auch einstmals politisch ein Teil der Grafschaft Sögel (Sagelten) auf dem Hümmling gewesen und von dieser seinen Namen entelehnt habe.

Einige Hümmling-Sagen, welche vom jetzigen Saterlande erzählt werden, aber in Wahrheit Verhältnisse der alten Grafschaft Sagelten schildern, sowie saterländische



Stuck von den großen Steinen zur Urkund mit sich", vgl. Beltman, Das Grabmal des Königs Surbold in Mittlgn. d. Dsnabr. G. B. XIII (1886) S. 242 ff. — Ueber Surwold als vorgeblichen Kampfsgenossen Bidukinds vgl. Diepenbrock, Meppen, S. 42 ff. 106.

Sagen, welche mehr oder weniger deutlich an Lokalitäten des Hümmling anknüpfen, unterstützen diese Vermutung in ausgiebiger Weise.

Auf bem hummling wird erzählt, das Saterland fei ursprünglich in Bokeloh bei Meppen eingepfarrt gewesen. 1) Der räumlichen Entfernung wegen ift das gang unmöglich; wir haben aber in diefer Angabe eine dunkele Erinnerung an uralte Parrochialverhältniffe ber Grafschaft Sagelten gu erkennen. Bokeloh war der Sage nach die älteste Kirche im Emslande, älter als die zu Meppen, und Teile der Rirchspiele Werlte und Sogel auf bem Summling gehörten noch später tatsächlich zu ihrer Parrochie.2) Was Soche (S. 159) von ben Ruinen ber "Saterfirche" auf bem Hümmling (beren Exiftenz Diepenbrock S. 18 leugnet) 3) berichtet, wird auf irrige Auffassung Diefer Sage, welche zugleich von einer Saterthür in der Kirche zu Bokeloh weiß, bernhen. Bei L. Strackerjan (II. 225) wird aber auch erzählt, die Saterländer feien in Laftrup eingepfarrt gewesen, und eine jett abgebrochene Rapelle dort habe den Namen Saterfart geführt. Daß darunter das Dorf Laftrup im oldenburgischen Amt Kloppenburg zu verstehen sei, ist wol nur eigenmächtiger Zusatz des Herausgebers; die allgemeinen geschichtlichen Verhältniffe widerftreiten folcher Annahme. Ebensowenia ift an das uralte Lastrup bei Berglake (Kreis Meppen) zu denken, weil dasselbe kein Kirchdorf. Aufflärung geben vielleicht die Nordbeutschen Sagen von Ruhn

¹⁾ L. Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg, II S. 225. Bgl. auch oben S. 9 Ann. 3.

²⁾ Diepenbrod G. 112. 131.

³⁾ Wenn übrigens Diepenbrock an dieser Stelle dem Hoche vorwirft, derselbe sei geneigt, den Namen des Saterlandes von einem Saturnus= (Sater=) Dienst abzuleiten, so ist das ungegründet; Hoche sagt nichts davon.

und Schwarts (S. 285). Dieselben sprechen einmal nicht von einer besonderen Saterfarte, sondern nur von einer Saterece in ber Laftruper Rirche und teilen weiter mit, daß die Saterländische Familie Awick den Zehnten in Lastruv beseffen habe. Urfundlich wissen wir aber, daß dies nicht in Laftrup, sondern in Lorup auf dem hümmling der Fall war; es hat also eine Verwechselung zwischen Lasborp (Laftrup) und Ladorp (Lorup) ftattgefunden. Letteres, obwol ursprünglich felbft Filiale von Werlte, von Scharrel im Saterlande ca. 4 Meilen entfernt, fonnte immerhin die Mutterfirche für das Saterland gewesen fein. Die Sage vom Grabe Rönig Surwolds auf dem Summling ift im Saterlande mit einer selbständigen Variante befannt,1) mas um ber Anknüpfung an eine bestimmte Lokalität willen nicht durch Sagenwanderung, fondern nur durch alte Culturgemeinschaft zu erflären ift. Das Gedächtniß an Diefes Grabmal und andere Steindenfmäler, an benen ber Summling reich war, beren bas Saterland aber entbehrt, lebt auch noch in ber Sage von ben erften Befiedlern des letteren in ber Form, wie fie Ruhn und Schwart (S. 284) mitteilen. Diese, vier an der Zahl, gewaltige Riesen, bauten fich Jeftungen und Schlöffer, "und das waren große Steinhäuser, wie man fie noch an anderen Orten findet. wo man fagt, die Sünen lägen darunter begraben, und brachten in ihnen ihre Schätze in Sicherheit". Gang verdunkelt und ins Chriftliche übersett ift die Erinnerung an diefe Cyflopenbauten in ber Sage von der Erbauung ber saterländischen Rirchen burch Riesen,2) wozu bas große Format ber alten Backsteine außerliche Beranlaffung gab. Auf dem Sümmling, im Ofterwald, ift die faterländer

¹⁾ Kuhn und Schwart S. 305.

²⁾ L. Straderjan I S. 411.

Version des Lügenmärchens vom "hageböken Evangelium" socalisirt; 1) ebenso die Sage vom wilden Jäger, welcher den Saterländern ein Herr von Esterwege (Kirchspiel

Lorup) ist.2)

Schließlich müßte man auch hierherziehen, was Siebs (S. 272) über die Sitte der "tunsker" berichtet, wenn man dazu die Mitteilung Diepenbrocks (S. 117) über den gleichen Gebrauch in Sögel hält; nach Strackerjan (II, 34), der auch für Siebs die Quelle ist, war die "tunsker" aber nicht specifisch saterländisch, sondern in der ganzen alten Grafschaft Kloppenburg üblich, also gemein westfälisches Eigentum.

Wir haben oben gesehen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Grafschaft Sögelten eine wenn auch nicht unvermischte, doch so mächtige friesische Bevölkerung saß, daß die mundartliche Form, die sie dem Namen des Landes gaben, sogar von der landesherrlichen Kanzlei recipiert wurde. Für das Saterland im engeren Sinne muß daher hinsichtlich der Nationalität seiner Bevölkerung das Gleiche gelten; einige positive spät mittelalterliche Zeugnisse dafür liegen vor.

Die älteste im oldenburger Archiv befindliche Rechnung des Amtes Kloppenburg von 1474 verzeichnet die von den

1) 1. c. II 297. Siebs S. 409. Bei Grimm, Märchen Nr. 138

ift die Erzählung nach Soeft verlegt.

²⁾ L. Strackerjan I S. 369. Dabei werden die Templer, welche angeblich die ersten Besitzer von Esterwege waren, und "von eisernen Männern erschlagen wurden" (Diepenbrock S. 215), oder ihre Nachsfolger, die Johanniter, welchen z. B. in Bokelesch der Sage nach ein gleiches Ende bereitet wurde (Strackerjan II. S. 234), vorgeschwebt haben. Bgl. auch die bei Kuhn und Schwartz Nordd. Sagen S. 293 berichtete Verdrängung der sagenhaften ersten Ansiedler des Saterlandes aus Beststrießland durch die Malteser (Johanniter).

"Sagelter vresen" vereinnahmte Butterrente; Ertwin Ertmann († 1505) spricht in seiner Chronica episcoporum Osnabrugensium¹) ebenfalls von "Zogelter fresen"; die Stadt Friesopthe führte ihren, sie von den Dörfern Alten-Dythe und Dythe bei Bechta unterscheidenden Beisnamen (Oytha frisica), weil sie den Sagelter Friesen am nächsten lag. — Das gewichtigste und älteste Zeugnis ist aber das Siegel des Landes (s. die Abbildung auf dem Titelblatt). Dasselbe zeigt eine gefrönte undärtige Figur, mit Weltfugel in der Rechten und Scepter in der Linsen, auf einem Trone, mit der Umschrift S. parrochianorum in Zagelten. Es sommt zum ersten Wale an einer Urfunde vom 23. Wai 1400 im Staatsarchiv zu Lübeck vor,²) gehört aber seinem Stil nach etwa der Mitte

¹⁾ Dinabriick. (SD. I (1891) S. 113.

^{2) 3}m Lib. UB. IV Nr. 699 ift die Urfunde gedruckt, das Siegel (Dr. 30) aber nicht bestimmt. Die Uebereinstimmung ber dortigen Beschreibung mit einem schlechten Abdruck aus dem 17. Jahrhundert im Oldenburger Archiv brachte mich auf die richtige Spur, und ein von herrn Staatsardivar Dr. haffe freundlichft mitgeteilter Gipsabguß beseitigte alle Zweifel. Alle bisherigen Beschreibungen beruhen auf einer von Bestendorp an hettema und Posthumus gemachten Mitteilung (Settema S. 171); die Blumen im Siegelbild werden dort für "schwärmende Bienen" angesehen; Fr. Poppe, Bwischen Ems und Befer (S. 230) macht baraus "fog. Bienen - Die Frangista, Streitart ber Franken". Mit dem übrigen Inhalt der Saterländer Archivlade wurde am 23. December 1812 der damals noch vorhandene Siegelstempel auf Befehl ber frangofischen Behorbe meiftbietend verfauft und von einem Saterländer erworben (Bettema S. 302. 303), icheint aber verschollen. - Ein angeblich zweites Siegel erwähnen Hettema und Posthumus (C. 172) nach der Angabe des Bogts Seid= haus: gefronte figende Person mit der Umschrift S. Jacobus patronus in Sagelten; danach ist es öfter beschrieben, doch stets un= genau, als einen figenden "Seiligen" darstellend (3. B. Rieberding Saterland S. 448), und für bas Ramsloher Rirchenfiegel ausgegeben. (Siebs, S. 244). Bei ber Kirchenvisitation von 1651 fannte feine der

des 14. Sahrhunderts, event. einer noch früheren Zeit an. Die tronende Fürstenfigur ift Raifer Rarl d. Gr., welchen eine ganze Anzahl friefischer Gemeinden fich als Siegelbild erforen hatte, in Erinnerung an Die sagenhafte Privilegierung ber Friesen durch ihn. Das Siegel befundet, daß zur Zeit seiner Anfertigung die Insaffen des Saterlandes fich als eine geschloffene Friesengemeinde fühlten, welche bieselben Freiheiten beanspruchte, wie ihre Landsleute im eigentlichen Friesland, und auf beren Grundlage ihre nationalfriefische Berfaffung aufgebaut hatte. Siebs, welcher bas Siegel nur aus den Beschreibungen in der Litteratur fennt, fommt hinfichtlich desfelben zu gang verfehrten Folgerungen. fagt (S. 247), die Aufnahme des Bildes Rarls d. Gr. in das "Wappen" sei wahrscheinlich durch die u. A. um 1700 von ben Saterländern in einer Deduction an das Domfapitel zu Münster aufgestellte Behauptung, daß sie "Charle freye Friesen" seien, veranlaßt worden, diese Behauptung gründe sich aber darauf, daß die Saterländer in späterer Zeit ben Ramen ihres Dorfes Scharrel an die gefälschten Friesenprivilegien Karls gefnüpft hätten. In Wahrheit liegt bie Sache wesentlich anders. Die Erinnerung an den fagen= haften Gnadenatt Raifer Rarls hatte fich, immer wieder angeregt burch ben Unblick bes alten Siegelbildes, felbftanbig bis in das 17. Jahrhundert hinein lebendig erhalten.

So hatten z. B. die Saterländer im Jahre 1678 ihrem Landesherrn, dem Bischof Ferdinand von Münster, vorgestellt "wie sie von weiland Kaiser Carolo Magno glors würdigster Gedächtnus nebst der Stadt Friesopthe mit Jagds

Nirchen des Saterlandes ihren Patron; erst im Bisitationsprotokoll von 1669 werden dieselben, und zwar S. Jacobus sür Namsloh, genannt (Niemanu, Oldenb. Münsterland II S. 348). Bis ein Abdruck dieses Siegels ermittelt wird, möchte ich die richtige Lesung der Legende bezweiseln.

und Fischereigerechtigfeit begnadigt feien." Im Rampfe um die Befreiung von der wider alles herkommen ihnen auferlegten Landfolge führte bann ihr Procurator im Jahre 1684 aus, sie wären "bereits tempore Caroli Magni bes Caroli freie Friesen genannt, und hätten noch heut bas ihnen von diesem verliehene Siegel in Sanden." Dieser Supplit legten fie einen beglaubigten, im Jahre 1683 gefertigten Extract bei aus "zwei im gräflich Tecklenburgischen Archiv befindlichen alten Verzeichniffen, darinnen ftebet: Scarle freie fresen zu Dite und in Saderland." Es fann feinem Zweifel unterliegen, daß diese Rotiz auf die Urfunde vom 25. October 1400 gurud geht, in welcher Graf Ricolaus von Tecklenburg zu Gunften des Bifchofs von Münfter auf alle Rechte in den Kirchspielen "van Onte, van Krapenborf an Sagelterlande, an den Scharlevresen" verzichtete. Der Tecklenburgische Archivar hatte nicht diese Urfunde, sondern ein Registraturbuch vor sich, deffen Berfertiger, als er "Friesen" schreiben wollte, die erste Gilbe dieses Wortes in mechanischem Stumpffinn verdoppelnd "Frie Friesen, fette. "Des Caroli freie Friesen" ober die "Charlefreien Friesen" verdanken also keiner volksety= mologischen Deutung des Ortsnamens Scharrel ihren Ursprung, sondern einem gelehrten Ginfall bes Berfaffers jener Supplif von 1684, B. Steuermann, ber fich bei ber älteren Namensform Scarle für Scharrel in bem ihm mitgeteilten Urfundenauszuge nichts zu benfen mußte, und barum flugs baraus "s'Rarle freie Friefen" machte, eine Improvisation, welche gewiß ben Beifall aller Intereffenten fand, und beswegen aus einer Supplif in die andere übergieng.

Die comitia Sigiltra, Grafschaft Sögel, Sögelten (Sagelten), zu welcher auch die Sogelter (Sagelter) Friesen

bes jetigen Saterlandes gehörten, scheint sich früh aufgelöft zu haben, in der Weise, daß sich vorwiegend deutsche Glemente als "Gemeine Freie auf dem Hummling" zusammenschloffen, während Friesen, in bas jetige Saterland fich zurückziehend, borthin ben alten Namen übertrugen, eine Namensverengerung, der wir 3. B. auch im friesischen Rüftringen begegnen, bas schließlich in Butjadingen, Stadland, friefische Webe auseinanderfiel, während der alte Name nur an einem fleinen Verwaltungsbezirke im jegigen Jeverlande haften blieb. Neußere Beranlaffung zu diefer Scheidung läßt sich vielleicht in den blutigen Kriegen finden, welche Bischof Ludwig II. von Münster (1310-1357) gegen die Emsländischen Friesen führte,1) auch ohne daß es nötig ware, eine Beteiligung ber Sagelter Friesen an biesem Rampfe auf Seiten ihrer Stammesgenoffen anzunehmen. Der siegreiche Bischof "venk allentelen der Brefen vele und dobe fe und berovede fe und otmodigede fe". Diefe Bor= gange konnten wol den friefischen Bevölferungsteil der Grafschaft Sogel, welche von drei Seiten dem auf die Bernichtung der tecklenburgischen Macht abzielenden concentrischen Münfterschen Vordringen ausgesetzt war, bewegen, auf ben von Weftfalen aus nur fehr schwer zugänglichen Dünen ber Sater= Ems eine färgliche, aber fichere Zuflucht zu suchen, die ihnen zugleich ben Vorteil ungestörter Berbindung mit ihren oftfriefischen Landsleuten gewährte. Im Jahre 1335 gab es ben verwaltungsrechtlichen Begriff ber Grafschaft Sogel schon nicht mehr; am 25. November b. 3. verkauften die Gebrüder Otto und Hermann von Duth das Gogericht "oppen Somelinghen" bem Grafen von Tecklenburg.2) Recht beutlich wird die politische Sonderstellung ber Summe-

¹⁾ Münfter. GD. I G. 45. 129.

²⁾ Niefert, Münfter. UB. II G. 154.

linger aber burch bie Urfunde vom 21. Januar 1394, laut beren fie fich in ben Schutz bes Bischofs von Münfter begaben. An derselben hängt a. A. das "Sigillum consulum terre in Hume(lin)ghe",1) v. Ledebur zufolge2) dem An= scheine nach aus dem 13. Jahrhundert herrührend. Wäre biese Bermuthung richtig, so mußten wir die staatliche Sonderegistenz bes Saterlandes im engeren Sinne auch schon so früh ausegen, was doch fraglich erscheint. Zuver= läffigere Schlüffe laffen fich auf die verschiedenartigen Begiehungen der Saterländer gur Stadt Friesouthe bauen. 1252 war lettere nichts als ein tecklenburgischer Herrenhof, im Jahre 1308 schon ein ansehnlicher Marktort (oppidum), welcher ben handelsverkehr zwischen Oftfriesland und Denabruck vermittelte.3) Wir haben nun oben bereits gesehen, daß die Saterländer sich rühmten, zusammen mit Friesonthe von Rarl b. Gr. freie Jagd und Fischerei erhalten gu haben; diefelben Rechte und Pflichten wie Friesopthe gu

1) Urk. bei Kindlinger, Gesch. d. D. Hörigkeit, S. 504. — Deutet die Umschrift noch auf friesische Verwaltungsorganisation?

²⁾ Land und Bolf der Brukterer. S. 101 Anm. 338. — Diepensbrock, Meppen, S. 43 Anm. 69 benutt entweder dieselbe Quelle wie Ledebur (Kindlingers Hichr. Sammlung Bd. III Nr. 207) oder schreibt das Citat des letteren nach, kommt aber zu dem Ergebniß, daß der Hümmling "in Urkunden des M. A. im 13. Jahrhundert terre (sic) in Humelinghe" heiße.

³⁾ Die Streitigkeiten der Friesen mit dem Bistum Münster 1270—1276, welche zur Arrestierung friesischer Schiffe in Meppen und zur Gesangennahme Münsterscher Kausseute in Friesland führten, und ebenso die am 24. October 1276 darüber geschlossene Sühne, für deren Aufrechterhaltung die Friesen alle ihre in Münsterschen Häfen und Märkten besindlichen Schiffe mit Waaren und Mannschaft zum Pfande setzten (Niesert Münster. UB. I S. 82), werden die Veranlassung geworden sein, daß sich der Handel, von den Tecklenburger Gräsen gestördert, nach Friesopthe zog. Darüber, wie Münster den verlorenen Vorteil wiederzugewinnen suchte, vol. Diepenbrock, Meppen, S. 168.

besitzen behaupteten sie stets; nach Friesopthe lieferten sie ihre jährliche Butterrente, in Friesopthe wurde über sie Harnisch-Schau gehalten, in Friesopthe saß, wenigstens zu Münsterscher Zeit, ihr ordentlicher Richter; kurz, so verssicherten sie wieder und wieder "zu Friesopthe hätten sie sich immer gehalten". Andererseits hieß, wie ebenfalls bereits bemerkt, Friesopthe nach ihnen das Friesische.1) Alles das deutet auf eine gewisse Gemeinsamkeit der Entwickelung, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir ansehmen, daß die Constituierung der selbständigen politischen Gemeinde des Saterlandes mit dem Aufblühen Friesopthes als Marktort in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrzehunderts zusammenfalse.

Das Saterland war aber schon vor diefer Zeit bewohnt. Die Johanniter besagen im Jahre 1319 feit ge= raumer Zeit die benachbarte Commende Botelesch; 2) über die bazu gehörigen Moore hatten die Bewohner bes Sater= landes von jeher eine freie unbeftrittene Strafe nach Ditfriesland, befanden sich also jedenfalls in rechtsverjährtem Besitz berselben, als die Ordensritter fich ansiedelten. Ferner fett die in den letten Decennien des 13. Jahrhunderts beginnende handelspolitische Entwickelung Friesouthes mit Not= wendigkeit eine gewiffe Cultur im Saterlande voraus. Die Art der Schiffahrt auf der Sater-Ems ift seit Jahrhunderten unverändert geblieben. Die gahllosen Windungen des Gluß= chens gestatten in der Regel nur mühselige Treidelfahrt, wie fie im Sahre 1588 von den Saterländern anschaulich ge= schildert wird: "fie, ihre Weiber, Kinder und Gefinde müßten Tag und Nacht, früh und spat, Winters und

2) Friedlaender, Oftfr. UB. I G. 44.

¹⁾ E. Beninga, edit. 1723 S. 16 rechnet es gar zu Friesland.

Sommers, ihre Schiffe mit voller Fracht bei Gegenwind auf= und abziehen, selbst zu Zeiten, wenn es naß und faul, auch des Winters, wenn es "geeißelt" und einem Jeden das Gehen auf harter Erde sauer werde" . . . "Es gehe auch bisweilen das Wasser aus über das Gemörte, also daß sie mit vollem Schiffe über Land fahren müßten . . . wie sie dann gleichfalls in solchen Windstürmen und Fluß= zeiten den rechten Strom mit ihren Schiffen nicht bewahren könnten, sondern vom Sturmwind hin und her über Land und Sträucher, die dann alle unter Wasser seien, getrieben würden". Regelmäßiger Schiffsverkehr war also nur durch die mit den Dertlichkeiten genau vertrauten Uferanwohner aufrecht zu erhalten, und bedingt mit Notwendigkeit deren Vorhandensein.

Daß diese ersten Andauer aber keine Friesen sondern Westfalen gewesen, ist nach den für die Austlösung der Grafschaft Sögelten vermutungsweise gewonnenen Daten wahrscheinlich, und wird durch andere Anzeichen unterstützt. "Die mehrsachen Beziehungen zum Hümmling, die von Strackerjan in den Sagen (II, 224) gemeldet werden") und welche nach Siebs (S. 245) "auf die Herkunft aus Westfalen hinweisen" sollen, möchte ich freilich nicht dazu rechnen. Denn was von solchen Beziehungen bekannt ist, deutet meines Erachtens mehr auf die einer späteren Periode angehörige Abzweigung des jetzigen Sagelterlandes von der ehemaligen friesisch westfälischen Grafschaft Sögelten, als auf die Nationalität seiner Urbewohner. Dagegen scheinen die Ortsnamen ihrer Bildung nach deutsch, und sinden namentlich mehr oder weniger zahlreiche Analogien in den



¹⁾ Das Citat ist wol nicht richtig. S. 225 steht die Sage, daß Saterland ehemals in Bokeloh bei Meppen eingepfarrt gewesen sei; vgl. oben S. 12.

benachbarten rein beutschen Gegenden. Bu Ramsloh ftellt fich das alte Ramasla (jest Ramelsloh) bei Harburg; zu Scharrel bas gleichnamige Dorf bei Ebewecht im Bergog= tum Oldenburg, dgl. bei Reuftadt am Rübenberg, in ber Herrichaft Diepholz, und Scharrl bei Fallingboftel; 1) neben Bollingen findet sich Bollingerfähr bei Meppen,2) neben Sollen (Solle) begegnet uns eine größere Angahl gleichlautender Ortschaften, Solle in Diepholz, bei Ofterholz, bei Oldenburg, Hollen bei Lehe, Sona, Rotenburg, Renhaus a. b. Dfte, Diepholz, Bechta, Delmenhorft, Raftede, Achim.3) Besonders bedeutsam erscheint aber, daß in der Schriftsprache ausschließlich, selbst in Urkunden, die im Saterlande für Saterländer abgefaßt find, die deutschen Ortsnamen, nicht ihre Saterländischen Dialeftformen 4) angewendet werden. Wir schließen daraus, daß die deutschen Namen dieser Ortschaften schon feststanden, als die vom Hümmling herabgedrängten Friesen sich in ihnen nieber= ließen. Durch die Anfiedelung von Friesen inmitten einer schon vorhandenen deutschen Bevölkerung erklärt sich auch der bei der letteren geringer Zahl sonst unverständliche Ginfluß auf die Geftaltung von Berfaffung, Recht und Sitte, wie auf die Bauart der Baufer.5)

Bielleicht gestatten uns die Ortsnamen sogar einen . Rückschluß auf das Aussehen des Landes zur Zeit seiner

¹⁾ Daneben aber in Friesland Scharrel (1588 Lutken Scharle, 1616 Scarl) bei Detern, und bei Staveren im Westergau (1412 Scarle, 1487 Scherl, v. Richthofen, Unters. II S. 652).

²⁾ In Friesland Bollinghausen bei Leer.

³⁾ Daneben in Friesland Hollen (früher Holne) nordöstlich von Detern, im alten Moormerland.

⁴⁾ Ramsloh — Romelse, Scharrel — Scheddel, Strücklingen — Strukelje; Siebs S. 245. — Man beachte in Gegensatz dazu die friessische Namenssorm der Grafschaft Sigiltra.

⁵⁾ Bgl. Siebs S. 263.

ersten Besiebelung. Ehe die Marka sich mit der Dhe verseinigt, um in das Saterland einzutreten, sließt sie an Ellersbrok vorüber; Scarle (auf Mercators Karte Scharloo), Ramsloh haben in der zweiten Silbe das ndd. so = Wald; bei Scharrel und Bokelesch erwähnt noch Nieberding (Saterland S. 440) große Eichengehölze; 1) jensseits der ostfriesischen Grenze liegt dann wieder ein Scharrel, nicht weit davon Barßel.2) Die Ufer der Saterems waren also wohl mit dichter Waldung bedeckt, gleich dem Hümmesling, dessen Ortsnamen vielsach eine ähnliche Zusammensseigung zeigen,3) und dessen Wildreichtum noch lange berühmt war.

In der Saterländer Tradition spielen die drei Familien Awick in Scharrel, Block in Ramsloh und Kerckhof in Strücklingen eine besondere Rolle. Sie sollen nach der großen Flut von 1277 aus Westfriesland eingewandert und Stammväter aller Saterländer geworden sein.⁴) Dem gegen-

¹⁾ Bgl. die Flurnamen "Holt" bei Scharrel (L. Strackerjan II 229), Hubbenjebom (ibid. I 316, Hubenkebom Siebs S. 391 Anm. 3); die Sage von dem großen Walde zwischen Bollingen und Osterhausen (L. Strackerjan II S. 232.).

^{2) =} Bartel, mit friesischer Aussprache bes f?, Birkenwald.

³⁾ Svegel (Sugi-la), Werpelo (Wydrop-la), Ostenwalde (Waldi), Lorup (La-dorp).

⁴⁾ L. Strackerjan II S. 224. Die Sage, wie sie Siebs (S. 245) dem Bolksmunde nacherzählt, lautet nicht anders. Bgl. auch Kuhn und Schwart, Nordd. Sagen S. 284, wo als vierte Familie die Borgmann hinzutreten. Wenn nach Hoche (S. 160) der alte Wilmsen behauptete, die Saterländer seien aus Bourtange gekommen, so halte ich das für eine Erfindung des schlauen Erzählers oder für ein Misverständnis Hoches. Sines wie das Andere könnte auf einer Erzählung von dem Ueberfall des Saterlandes durch die Bourtanger Besahung am 13. August 1672, der Fortführung saterländischer Geiseln und deren Nücksehr besuchen. — Nach einer Supplik von 1779 (Hettema und Posthumus S. 357) soll das Sagterland "altersherv aus 7 Erben bestehen".

über conftatiert Siebs (S. 246), daß diese Familien ihren Namen nach westfälisch und vielleicht schon vor der friesischen Befiedlung im Lande anfäffig gewesen feien. Gin Sape Block1) kommt urfundlich 1403 vor, Wichmann Block ebenso 1458; in dem ältesten, durchaus zuverläffigen Ginwohnerverzeichnis (Schatzegister) des Landes von 1473 werden je ein Brand Block in Scharrel und Utende und ein Olrick Block in Ramsloh, aber weder ein Awick noch ein Rerchof genannt. Der Anappe Garlich Awick, beffen Wohnort nicht genannt wird, beffen birefte Nachkommen aber in Scharrel aufässig waren, wurde am 2. November 1495 von Graf Gerd von Olbenburg mit einem Drittel des Zehnten zu Lorup auf dem hümmling belehnt;2) er gehörte also, was beachtenswert, einer ritter= bürtigen Familie an;3) seine Descendenz jedoch führte nach den vorliegenden Lehnbriefen ein bezügliches Prädicat niemals wieder.

Das nächste erhaltene Schatzungsregister von 1535 nennt Claus Awick in Scharrel,⁴) Else (Manusname) Block ebenda, aber ebenso wenig wie das Register von 1473 einen Kerckhof; statt dessen kommt in beiden Registern mehrsach in allen drei Dörfern eine Familie Brochof,

¹⁾ Die Abschrift der Urkunde aus der Mitte des 17. Ih. nennt ihn zwar H. Bolde, und er könnte daher der 1473 und später in Ramsloh vorkommenden Familie Bolden angehören; als seine Lehnserben (im Besitz des Zehnten zu Bösel) erscheinen aber Wichmann, später Alrick und Focke Block, sämmtlich zu Hollen; ich möchte daher in der Abschrift einen Schreibsehler annehmen.

²⁾ In diesem Lehnbriese und den solgenden von 1509 und 1527 hat der Name bemerkenswerter Weise die patronymische Form Awing.

³⁾ Bgl. Heck, Altfries. Ger. Berf. S. 225. Nach Kuhn und Schwart, Nordd. Sag. 285 wäre die Familie zur Teilnahme an den münsterschen Landtagen berechtigt gewesen.

⁴⁾ Derfelbe kommt urfundlich 1509 und 1527 vor.

Broickhof, vor. 1) Für die Besiedelungsgeschichte des Saters landes ist die Sage von den drei Urfamilien also schlechters dings nicht zu verwerten.

Die oben erwähnten Schatzregifter find von Wert, um bas Mischungsverhältnis friesischer und fächsischer Elemente im Saterlande in verhältnismäßig früher Zeit zu ermitteln. Sind biefelben anch von ben Pfarrern zusammengeftellt, welche in der Regel nichtfriesischer Nationalität gewesen zu fein scheinen,2) und für den Gebrauch der münfterischen Oberbehörden bestimmt, so ist doch nicht anzunehmen, daß bie mehrfach vorkommenden, von Dertlichkeiten oder Berufs= arten entlehnten Bersonennamen ad hoc aus bem Friesischen in das Niederdeutsche übersett seien. Auch die Abfassung ber Landgerichtsordnung von 1587 und ber Schüttemeifter= ordnung, von denen weiterhin noch die Rede sein wird, in niederdeutscher Mundart befundet, daß damals, wie jest, lettere die auch von den Friesen verstandene und gesprochene Amtsfprache gewesen sei, während das Friesische auf die Familie beschränkt blieb. Um ein Bild von diefer Zusammen= setzung zu geben, genügt es für unsere Zwecke, bas älteste Register von 1473 zu durchmustern, in welchem alle Perfonen von 12 Sahren und barüber aufgezählt find.

Scharrel hatte bemnach 60 Haushaltungen mit 163 Köpfen. Darunter finden sich außer Personen mit den deutschen Familiennamen Brand Block, Hillen Kopp, Bene Brochoff, Hermann Brochoff, folgende deutsche Berufsenamen: Henning Schroder, Iohann Mollner, Folfen Kremer, Bene Schroder, Borchard Schomaker, Gode Smit.

¹⁾ Im benachbarten Altenonthe wird 1473 ein Diricus bi den Kerchofe genannt.

^{2) 1359} Bernd Swartewold Kirchherr in Utende: 1415 Godecke Stoet dgl.; dagegen 1475 Herr Ageld (Apelt) dgl.

Ramstoh hatte 44 Haushaltungen mit 112 Köpfen; barunter Eylard uppen Orde, Memme Kruse, Tamme Schriver, Eylard Schutte, Lutet Brochoff, Focke Brese, Olrick Block, Remmer up der Borch, Gerd Winsenborch, Focke Kopmann.

Utende (Strücklingen) hatte 39 Haushaltungen mit 110 Köpfen; darunter Brand Block, Gilard Schutte, Haye Stanvaste, W (das weitere durch einen alten

Fleck unleserlich) Regerse, Gilard Lange.

Alls die Hümmling-Friesen sich im Saterlande heimisch machten, fanden fie nur eine Rirche in demfelben vor; 1) das lehrt die Umschrift des Landesfiegels, der zufolge poli= tische und firchliche Gemeinde des Landes Zagelten noch zu sammenfielen. Nach der Rolle, welche die Rirche zu Ramsloh in der Berfaffung des Ländchens spielte, zu schließen, muß sie dieses älteste und anfänglich einzige Gotteshaus gewesen fein; daß der Ort felbst erft verhältnismäßig spät, 1459, urfundlich vorkommt,2) steht dem nicht entgegen. Welche der beiden anderen Kirchen zunächst erbaut wurde, ist nicht festzustellen; zuerst genannt wird, 1359, die von Utenbe,3) welchen Ort Siebs (S. 243) damals irrtümlich von den Johannitern beseffen sein läßt. Die Rirche stand nicht innerhalb beffelben, fondern eine Strecke Weges von bemselben entfernt; rings um fie baute fich im Laufe ber Zeit ein neuer Ort an, ber Strücklingen genannt wurde (zuerft

¹⁾ Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 389 bemerkt hinsichtlich der saterländischen Kirchen: "über das Alter dieser anfänglichen Besiedlung (von Norden her aus Ostsriesland) vermag nur das der Kirchen Anhalt zu geben, welches letztere bis in die Zeit der Kreuzzüge (!) zurückereichen soll.

²⁾ Friedlaender, Oftfrief. UB. I S. 612.

^{3) 1.} c. S. 80.

1473 erwähnt) und Utende allmählich so überflügelte, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts (1596) Kirche und Kirchspiel nach ihm den Namen erhielten.

Aus dem Umstande, daß auf der großen Glocke zu Scharrel die Jahreszahl 1427¹) stand, möchte Siebs (S. 256 Anm. 1) folgern, daß dieses Dorf erst zu Ansang des 15. Jahrhunderts ein vollständiges Kirchspiel geworden sei, doch ohne zwingenden Grund; daß das Geläut bei Erbauung der Kirche nicht gleich vollzählig vorhanden war, sondern erst nach und nach vervollständigt wurde, ist wold denkbar. Der Ort hieß im 16. und 17. Jahrhundert Groten Scharle; den Gegensaß dazu bildete nach der Karte des Saterlandes von 1588 im Oldenburger Archive die sleine Ortschaft Lutten Scharle in Ostsriesland, südlich von Detern.

Von den übrigen Dörfern des Saterlandes werden in früherer Zeit genannt: Bollingen zusammen mit Utende 1359 als Boldinck (1415 Baldekinge), Hollen (Holle) 1458. Ginen Ort Kleinhausen, aus dem 1614 und 1615 je einer der regierenden "Zwölfer" erwählt wurde, vermag ich nicht nachzuweisen.

Mit der Grafschaft Sögel stand das jetzige Saterland zu Beginn seiner Geschichte selbstwerständlich unter der Hoheit der Grafen von Tecklenburg. Wenn man mehrsach liest, letztere hätten von ihrer Feste Frieshothe aus in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erst einige friesische Häuptslinge in der Nachbarschaft und dann die Saterländer sich unterjocht,²) so beruht dieß auf unzulänglicher Anschauung

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 472 gibt 1472 an.

²⁾ Z. B. bei Nieberding, Saterland S. 452. Als Gewährsmann wird in der Regel Holsche (Histor. topogr. statist. Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg, 1788, S. 56. 51) angesührt, dessen geschichtliche

von der geschichtlichen Entwickelung des Saterlandes, welche dessen Zusammenhang mit der alten Grafschaft Sögel auf dem Hümmling nicht erkannte, und vielleicht auf dem Misz verstehen einer Stelle in Erdwin Ertmanns († 1505) Chronik der Bischöfe von Dsnabrück, 1) wo es von einem Grasen Otto von Tecklenburg (gemeint ist der ca. 1360—1394 regierende) heißt: extunc dives et potens possedit eastra Cloppenborch, Oytam, Snappen, Frisiam quoque dictam de Zogelterfresen. Der Charakter der ersten und einzigen Abgabe des Saterlandes, der in einer jährslichen Butterlieferung bestehenden "Erbpacht", deutet vielsmehr auf eine friedliche Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den als Grundherren anerkannten Grasen und den Ansiedlern, und stammte jedenfalls schon aus vorfriessischer Zeit.

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts brach die Macht der Tecklenburger in diesem Landstrich zusammen. Die Bischöfe von Münster und Osnabrück sowie die Städte Münster und Osnabrück verbündeten sich am 18. Juni 1393

Darstellung durchaus unselbständig und wertlos ist. Hoche S. 158. berichtet übrigens schon eine ihm vom alten "Wilmsen" erzählte Sage, welche die Entstehung des Namens Saterland an einen sür die Beswohner desselben unglücklichen Krieg mit einem Grasen von Tecklensburg anknüpft. — Bei Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 389 hat dieser Abschnitt der Saterländischen Geschichte solgende Gestaltung erhalten: "geschichtlich beglaubigte Nachrichten über die Sagterländer reichen nicht viel hinter das Jahr 1400 (!) zurück. Damals saß ihnen nahe auf seiner Burg zu Onthe ein Graf Nicolaus von Tecklenburg." Dieser hätte, vielleicht insolge unglücklicher Fehden der Sagterländer mit dem Bischof von Osnabrück (!), sich des Ländchens bemächtigt, und ihm den "Grasenschut" auserlegt. "Ein Enkel des Erwerbers, der raublustige Graf Nicolaus II", habe unter dem 25. October 1400 Kloppenburg und Friesonthe und damit auch das Saterland an Osnabrück und Münster abtreten müssen.

¹⁾ Denabr. GD. I, 1891 G. 113.

zur Bekämpfung des unruhigen Grafen Nicolaus. Sie eroberten die Aloppenburg und die Burg Friesopthe 1) und nahmen die dazu gehörigen Amtsbezirke gemeinschaftlich in Besitz. Die Freien auf dem Hümmling fügten sich gern in diesen Wechsel; schon am 21. Januar 1394 begaben sie sich in den Schutz des Bischofs von Münster, so sange derselbe die Aloppenburg innehaben würde.

Nicht so einfach entwickelten sich die Dinge im Sater=

Die unaufhörlichen Rämpfe der Tecklenburger Grafen mit ihren geiftlichen Nachbarn waren für die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit in diesem entlegensten, unzu= gänglichen und ärmlichen Winkel ihres Gebietes fo ungunftig wie möglich gewesen. Die Grafen werden gufrieden ge= wesen sein, wenn die jährliche Rente mehr oder weniger prompt einging. Das Verhältnis zwischen ihnen und ben Saterländern war, wenn auch auf anderm Rechtsfundament beruhend, tatfächlich faum anders als das zwischen ben friefischen Deftringern und den Grafen von Oldenburg. Die fleine Gemeinde, deren ausschlaggebende friefische Ma= jorität ihrer Zugehörigkeit zur "menheit des gangen Landes to Oftvresland twischen ber Emeje und der Wefere" schon längft durch Aufnahme der Schibboleths der Friesenfreiheit, bes Karlsbildniffes, in ihr Landesfiegel unzweideutigen Ausdruck gegeben hatte, verlegte natürlich in der herren= losen Zeit nach ber Eroberung der beiden Tecklenburgischen Burgen in ihrer Nahe durch Münfter und Osnabruck ben Schwerpunkt ihres Wefens noch nachbrücklicher ftromabwärts. Gerade in diese Periode fallen die ersten und einzigen urfundlich beglaubigten Bersuche ber Saterländer, eine

²⁾ Florenz v. Wevelinghofen, Chronik d. Bischöfe von Münster (Münster. GD. I S. 80).

gewiffe politische Rolle zu spielen. Ginerseits wird babei ihr Streben dahin gegangen fein, durch engeren Anschluß an das friefische Bange einen Rückhalt bei der ersehnten Abschüttelung jedes Abhängigkeitsverhältniffes zu irgend= welchem westfälischen Großen zu erhalten, andererseits hatten fie aber wol gleichzeitig fich der Annectionsgelüfte ftamm= verwandter Häuptlinge zu erwehren. / Es scheint, als habe bas Geschlecht Octos tom Brot, bes Sauptlings im Auricherund Brotmerlande, den Verlauf der Tecklenburg-Münfter= schen Tehbe benutend, seine begehrlichen Sande nach bem fleinen Ländchen ausgestreckt, nachdem er das benachbarte Oberledingerland fich unterworfen, und ben Freibrief zu weiteren Bergewaltigungen burch die Belehnung feitens bes Grafen von Holland, Herzog Albrechts von Baiern, mit allen feinen Befitzungen zwischen Ems und Befer, insbesondere aber auch mit denen, die er noch "vercrigen ende becreftigen". mochte, erhalten hatte. 1) Wol aus diesem Grunde beteiligten fie fich in hervorragender Weise an bem Rampfe Focto Ufenas, des Parteigängers Renos tom Brof, gegen beffen gewalttätigen und eroberungeluftigen Salbbruder Widgel, in den fich auch die benachbarten Bischöfe und die Oldenburger mischten. Diese Fehde endete mit bem Tobe Widzels in der Kirche zu Detern am 24. April 1399, welchen die Angehörigen des Gefallenen in erfter Linie ben Saterländern beimaßen.2)

¹⁾ Lehnsrevers Widzels und Bolfmar Allenas vom 11. September 1398, Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 141. — Bgl. Nirrnsheim, Hamburg und Ostfriesland, S. 11.

²⁾ E. Beninga (1723) S. 168. U. Emmius (1616) S. 238. Bgl. Nirrnheim S. 46. Die Nachrichten über Beranlassung und nähere Umstände des Kampses sind unklar und einander widersprechend, vgl. Wiarda, Ostfries. Gesch. I S. 364 ff.; urkundlich gesichert ist nur der Tod Widzels und die besondere Schuld der Saterländer an demselben, vgl. die folgende Note.

Keno, der nun das Regiment antrat, lohnte ihnen mit Undank; noch sein Sohn Ocko d. I. behielt sich im Jahre 1424 vor, den noch nicht gesühnten "ungnädigen Totschlag" Widzels und seiner Freunde an ihnen zu rächen.¹)

Das folgende Jahr brachte den großen Kampf der Hansestädte gegen die ostfriesischen Häuptlinge, die Beschützer der Vitalienbrüder. Ob die Saterländer dabei tätig einsgriffen, ist unbekannt; jedenfalls finden wir bei den Bershandlungen nach Beendigung der Feindseligkeiten im Mai ihre Abgesandten in Emden. Mit den Häuptlingen und der "menheit" des ganzen Landes Oftsriesland zwischen Ems und Weser übernahmen sie dort am 23. Mai die gemeinsame Verpslichtung, keine Vitalienbrüder mehr zu hegen,?) und verbürgten sich an dem nämlichen Tage für die Sühne zwischen den beiden feindlichen Häuptlingsparteien im Lande.

Dieser kurze Aufschwung der Saterländer in der Richtung nationalfriesischer Politik ist offenbar die Versanlassung geworden, daß der Tractat von den 7 Seelanden (1417) das Saterland zu diesen zählt,4) und daß wir Ubbo Emmius eine kurze aber charakteristische Veschreibung dessselben verdanken.5)

Den Verbündeten von 1393 konnten derartige Selbständigkeitsgelüste im Interesse der merkantilen Entwickelung des durch die Belagerung und Eroberung arg geschädigten Friesopthe nur bedenklich erscheinen. Sich selbst überlassen, mußte das Ländchen sehr bald in die Gewalt einer der mit

¹⁾ Friedlaender, Oftfrief. UB. I S. 290.

²⁾ Friedlaender, Oftfries. UB. I S. 145.

³) 1. c. S. 691.

⁴⁾ v. Richthofen, Unterf. II, 6.

^{5) 1592} geschrieben, gebr. 1596, in der 1. Decade der Rer. Frisic. | Hist. (edit. 1616 lib. II p. 121), und 1616, Periegesis p. 41.

Erbitterung einander befämpfenden oftfriefischen Bäuptlings= familien fallen, welche, bei ber Stenerlofigfeit ber Staats= funft ber friefifchen Factionen, im Stande war, plotlich ben Transit-Bandel, welcher das Lebenselement der jungen Stadt bildete, jäh zu unterbrechen; 1) während unter zuverläffiger Führung es wol geeignet war, als Bindeglied und Buffer zwischen Weftfalen und Friesland zu Dienen. Die ftets wachsame und entschlossene Münstersche Regierung hatte dieß rechtzeitig erkannt und sich zunächst am 28. Dec. 13972) vom Bischof von Denabrud beffen Anteil an der Groberung abtreten laffen; bas Mitbefitrecht ber Stabte Münfter und Donabrud wurde de facto bei Seite geschoben. Nachbem bann im Berlaufe des wiederausbrechenden Krieges mit Tecklenburg Graf Nicolaus auch in feinem Stammlande völlig zu Boden geworfen, mußte er am 25. October 1400 auf eine gange Reihe feiner Befigungen, insbefondere auf die in den Alemtern Kloppenburg und Friesonthe, verzichten. Der Baffus biefer Urfunde, in welchem bas Saterland genannt wird, ift nicht gang verständlich und hat zu ben verschiedenartigften Deutungen Anlaß gegeben. Es heißt da, der Graf verzichte auf alle Gerechtigkeiten in den Rirch= spielen (Alten=)Onthe, Krapendorf (Kloppenburg), Laftrup,

¹⁾ Dieß ergibt sich recht beutlich aus der Urkunde vom 5. Mai 1457 (Friedlaender, Ostsries. UB. I, S. 628) in welcher die Stadt Groningen und die Ummelande sich im Vertrage mit den Häuptlingen von Greetsiel und Esens den ungehinderten Handelsverkehr nach Westssalen, in Sageederland, nach Friesopthe u. s. w. sichern. Daß beiderseitig der möglichste siskalische Nutzen aus diesem Verkehr gezogen wurde, ist begreislich; 1497 sah man sich aber doch genötigt, den Zoll einerseits im Saterlande wie andererseits in Pottshausen auszuheben (Friedlaender, Ostspries. UB. II S. 566); die Schiffahrtsabgabe im Saterlande, das "olde bruggegelt", (1 Stüver sür jedes Schiff), blieb dagegen bestehen.

²⁾ Urf. gebr. bei hettema G. 287.

Gffen, Löningen, Lienern, Molbergen, "an ben Waterftrome, an Sagelterlande, an den Scharlevresen". Unter bem Bezirk "an dem Waterstrome" hat man von je, soviel ich fehe ohne besondere Begründung 1), die Gegend von Bargel verstanden; ihre Bestätigung erhält diese Annahme burch die Rarte Gerhard Mercators "Emden et Oldenborch comitatus" (1585), wo dieser Landstrich ausdrücklich den Namen "op die waterstroom" führt. Wie aber verhalten sich die Begriffe "Sagelterland" und "Scharlevresen" zu einander? v. Ledebur2) fah in erfterem "das Land um Sogel. Die alte comitia Sigiltra ober das Humelingerland", in letteren bie nach dem Dorfe Scharrel benannten Bewohner bes heutigen Saterlandes. Dieß ist irrig, benn die Urfunde felbst zählt weiterhin die ebenfalls abgetretenen Besitzungen im Emslande, "bi namen up den Summelingen" auf. Nieberding (Saterland S. 470) verfteht unter "Sagelter= land" Ramsloh, unter ben "Scharlevrefen" Scharrel, "weil wahrscheinlich diese neuen Kirchspiele noch feine festen Namen hatten, womit man fie bezeichnen fonnte, mahrend Strucklingen, da es noch nicht benannt, wol feine eigene Kirche hatte, und seinen Gottesdienft wol in der Rapelle gu Botelesch hielt". Derfelben Ansicht ift v. Richthofen (Untersuch. II S. 1303), ausdrücklich hervorhebend, daß Scharrel also bamals nicht zum Saterlande gerechnet wurde. Auch Siebs (S. 246) erblickt in den Worten der Urfunde eine Gegenüberftellung der Friesen in Scharrel und der anderen Saterländer, weil entweder Scharrel zur Beit ber

¹⁾ Nur v. Richthofen Unters. II S. 1302 in der Anmerkung versucht eine solche, indem er darauf hinweist, daß im Oldenburg. Lagerbuch des Jacob v. d. Specken v. J. 1428 das von Godensholt nach der Snappenburg bei Barßel fließende Tief kurzweg der "Strom" genannt wird (Chrentraut), Fries. Arch. I S. 445).

²⁾ Brufterer S. 100 Anm. 387.

friesischen Besiedlung noch unbewohnt gewesen sei, und deßshalb nachher im Gegensatze zu den übrigen Dörfern eine rein friesische Bevölkerung gezeigt habe, oder weil der Name Scharrel damals noch nicht als Ortsname empfunden,

sondern als Appellativum gebraucht worden fei.

Daß Scharrel 1400 nicht zum Saterlande gerechnet worden sei, wird m. E. dadurch ausgeschlossen, daß schon 1393 der "grevenschat", welchen das Saterland zu leisten hatte, $4^{1}/2$ Tonnen Butter betrug, also genau so viel wie noch bis in den Anfang unsers Jahrhunderts, daß dieser aber, wenn er ursprünglich nur aus den beiden Gemeinden Ramsloh und Utende (Strücklingen) erhoben worden, ganz unzweiselhaft nach dem Zutritt der dritten größten Gemeinde, die schon 1473 fast um die Hälfte größer als Ramsloh war, erheblich erhöht worden wäre. Oder mit anderen Worten: wenn Saterland im 19. Jahrhundert aus 3 Gesmeinden dieselben Abgaben zahlte wie 1393, so muß in letzterem Jahre mindestens dieselbe Anzahl von Gemeinden vorhanden gewesen sein, und zwar eben Kamsloh, Utende (Strücklingen) und Scharrel.

Eine befriedigende Erflärung der "Scharlevresen" weiß ich freilich auch nicht zu geben. Daß es Gattungsname für sämtliche Bewohner des Saterlandes gewesen sei (etwa Grenz-Triesen, vgl. Siebs S. 246), wie man im 17. Jahr-hundert auf Grund der oben erwähnten Interpolation und mit falscher Erflärung annahm, scheint mir der Wortfügung nach, und weil der amtliche, unzweideutige Name des Ländchens, Sagelten, durch das Landesssiegel als schon im 14. Jahrhundert feststehend nachgewiesen ist, unannehmbar. Weines Bedünkens bleibt nichts anderes übrig, als, wie auch Hetema und Posthumus (S. 62) angedeutet haben, an das benachbarte oftsriesische Dorf Scharrel, südlich von Detern zu denken, dessen Benennung als Lutken-Scharrel

(1588), dem Saterschen Groten=Scharrel (1554) gegenüber= gestellt, doch darauf deutet, daß Beziehungen irgendwelcher Art zwischen beiden Ortschaften vorhanden gewesen sein müssen.

Freilich läßt sich nicht nachweisen, daß die Tecklen= burger Grafen in bem oftfriesischen Lutten=Scharrel, als Bubehör von Friesonthe, irgend welche Sobeitsrechte aus-Dicfes Schweigen unferer fehr spärlichen geübt haben. Quellen beweift aber, bei Berücksichtigung der unendlich verworrenen Grengverhältniffe in Diefen Begenden, noch weniger als die positive Angabe Renos tom Brof in seinem Lehnsauftrag an ben Grafen von Gelbern am 11. Juni 1401, daß auch "bat lant van Sagelterlande mit ben floeten barin belegen" zu seinem Besitztum gehore1). Diese Urfunde und die in ihr zu Tage tretenden Ansprüche beweisen, wie richtig Münfter Die Gefahr ber Situation erfannt hatte; die Erwähnung von "Saterländischen Schlöffern" lehrt aber zugkeich, daß Reno im Wefentlichen nur leere Redensarten fpendet. Bon "Steinhäufern" im Saterlande weiß gwar Die Tradition mancherlei zu erzählen; daß die echte Sage, wie sie Ruhn und Schwart aufgezeichnet, dabei an feine Burgen bachte, zeigt ihre Berwechselung mit den cyflopischen Steinfammern megalithischer Denkmäler (f. S. 13); Die fpatere Auffassung ist sicherlich durch die an sich nicht volkstümliche, von den Referenten mit rückwirkender Rraft hineingetragene Lust an ritterlicher Romantik beeinflußt worden. ift dieß mit den "Reften eines alten maffiven Gebäubes, anscheinend einer Burg" auf einem Sügel öftlich von Sollen ber Fall, welche Nieberding 2) beschreibt, die aber von einer

3*

¹⁾ Friedlaender Oftfrief. UB. II. S. 698.

²⁾ Saterland S. 441; bgl. auch Siebs S. 259, der darüber einen Dialektbericht aus dem Bolksmunde bringt.

im Mansfelder Durchzug zerstörten Kapelle herrühren.¹) Daß die angeseheneren Familien neben ihren Wohnhäusern auch solche, in Notfällen sichere Zuflucht bietende citadellensartige Bauten besaßen, wie sie ganz Friesland, aber auch Westfalen kennt, soll darum nicht angezweiselt werden; spricht doch sogar der Name des oben (S. 26) beim Jahre 1473 erwähnten Remmer up der borch für eine besestigte Wohnsanlage in größerem Stil.

Praktische Folgen hat der Lehnsauftrag des Saterslandes durch Keno tom Brok an Geldern keine gehabt; die einzige Beziehung des Ländchens zu letzterem, welche mir begegnet ist, sich aber auf die einfachste Weise erklärt, ist der Fund eines Goldgulden Karls III von Geldern (1492) in Scharrel.²) Münster ließ sich denn auch dadurch nicht ansechten; es behauptete den Besitz, indem es den Einzigen, der denselben nachmals hätte streitig machen können, Fokko Ukena, in den schweren Kämpsen mit seinen friesischen Kivalen durch mannichsache Unterstützung sich zu Dank verpflichtete.

Das Saterland selbst mußte unter diesen Umständen sich wol fügen.3) Als am 10. November 1430 alle Friesen von Stavoren bis über die Jade sich seierlich verbanden, frei und friesisch zu bleiben, König Karls Recht und der Friesen gemeines Landrecht zu wahren, und mit Daransetzung von Leib und Gut alle deutschen Herren dem Lande fern zu halten, sinden wir die Saterländer nicht mehr unter den Verbündeten genannt, ein unzweideutiger Beweis dafür, daß sie auf ihre friesische Sonderpolitik verzichtet und den Bischof

¹⁾ Bgl. Niemann, Olbenb. Münfterland II S. 352.

²⁾ Oldenburg. Blätt. VII (1823) Nr. 27.

³⁾ Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 390 weiß hierüber zu besrichten: "Münster ließ anfänglich den Sagterländern ihre alten Ginsrichtungen, ja griff nicht einmal in deren Beziehungen zu Oftfriesland

von Münster als ihren Landesherrn anerkannt hatten. Zu der Annahme, daß sie an dem Aufstande der Hümmlingsbewohner im Jahre 1449¹) teilgenommen²), siegt gar kein Grund vor. Als Ursache der Empörung gibt die Münsstersche Chronif an, die Bauern des Hümmling hätten sich über Bedrückung und Vergewaltigung durch den bischöflichen Vogt beklagt. Und in der Tat sehen wir die ehemals Freien dort später mit einer Menge ständiger Abgaben beslastet³), während die Saterländer an solchen nach wie vor nur ihre alte Butterrente leisteten und Veranlassung zu Klagen über die Beamten erst im 17. Jahrhundert ershielten.

Von den verwüstenden Kriegen, welche während der Folgezeit die Nachbarstaaten erschütterten, wurden sie nur indirekt, durch Teurungen, Landsterben, Steuern, betroffen; 4)

ein. Diese letteren wurden erst erschüttert, als dort die Stellung der Häuptlinge den freien Gemeinwesen gegenüber an Machtfülle gewonnen hatte und die Familie der Eirfzena zur unbestrittenen Oberherrschaft gelangt war. Mochten hierin die Sagterländer eine Gesahr für ihre Gerechtsame, in dem Bischof eine bessere Gewähr derselben erblicken, jedenfalls erstrebten sie eine größe Annäherung an denselben. Nachdem auf ihren Betrieb im J. 1615 vor dem bischöslichen Richter zu Frießenthe durch Zeugen ihre alten Rechte in Heeresfolge, Rechtsprechung, Berwaltung, Jagd, Abgaben, Anstellung der Priester sestgestellt und von oben her anerkannt waren, sügten sie sich dem münsterschen Unterstanenverband. Der Bischof setzte dann einen Bogt, der die Abgaben erhob, in die Berfassung und Gestaltung der inneren Angelegenheiten jedoch nicht eingriff."

¹⁾ Münster. Chron. 1424—1458 (Münster. GD. I S. 199); dgl. 1424—1457 (ibid. S. 306); Diepenbrock, Meppen, S. 233.

²⁾ So vermutungsweise Nieberding, Saterland S. 471.

³⁾ Bgl. das Meppensche Renteiregister von 1551 bei Behnes, Niederst. Münster, S. 252 ff.

⁴⁾ Ubbo Emmius Rer. Fris. Hist. edit. 1616 S. 461 berichtet von einem Berwüftungszuge ber Oftfriesen in das Saterland 1493;

ordnung von 1571 entgegenbrachten. So wußte z. B. auch das Gogericht auf dem Desem nach längeren Verhandlungen sich eine besondere, am 26. Februar 1578 vereinbarte Gerichtsordnung durchzusetzen.

Es gilt jett, ein Bild der Verfassungszustände, wie sie sich in der Saterländer Gerichtsordnung von 1587 abspiegeln, zu entwerfen, und daraus Rückschlüffe auf ältere Verhältnisse zu ziehen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verswaltung und Justizpflege lagen in den Händen eines Landessausschusses, der aus je vier von den Eingesessenen erswählten Vertretern der drei Kirchspiele gebildet war, und sich nach der Zahl seiner Mitglieder die "Zwölf" benannte.

Siebs (S. 249. 252) führt als intereffant an, baß Soche (S. 165) für biefes Zwölfercollegium ben Ramen "Alfen" angebe, und fnüpft biefen an altfriesisch asega an. Die Stelle bei Soche lautet: "Das Bolf bestätigt die Wahl, und nun erft dürfen fie in das Collegium der zwölf Afen ober Bürgermeifter eintreten"; banach scheint es, als sei Siebs mit seiner Bemerfung im Recht; schlägt man aber ein paar Seiten zurud, fo erfennt man, daß es Soche gar nicht in ben Sinn gefommen, von "Alfen" des Saterlandes zu reben. Er fagt G. 163, daß die brei Rirchspiele ober fechs Dörfer von 12 Bürgermeiftern regiert würden; jedes Kirchspiel habe 4 berselben. "Dieß ift gang eingerichtet nach ben zwölf Alfen, ober Alfengericht ber älteften Deutschen, welches von Odin und beffen 12 Afen her= fommt." Soche gebraucht bas Wort an ber von Siebs in Bezug genommenen Stelle rein bilblich und zugleich scherg= haft, gerade fo wie die von Nieberding (Saterland S. 448)